

**Satzung
über die Benutzung der Feldwege der Stadt Mainz
vom 08.05.1998**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 02.04.1998 (GVBl. S. 108) hat der Stadtrat am 06.05.1998 die nachfolgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

**§ 1
Geltungsbereich**

(I) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die nichtöffentlichen Feldwege der Stadt Mainz, die außerhalb von Bebauungsplangebieten und außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen. Die erfassten Wege sind in einer Karte (Maßstab 1:15000) dargestellt, die als Anlage Bestandteil der Satzung ist. Feldwege im Sinne der Satzung sind alle innerhalb der dort rot markierten Bereiche gelegenen und in der Kartenlegende als "sonstiger Weg" bezeichneten Wege.

(II) Zu den Wegen gehören

1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern und Wegerandstreifen,
2. der Luftraum über dem Wegekörper sowie
3. der Bewuchs und das Zubehör.

**§ 2
Zweckbestimmung**

(I) Die Feldwege dienen vorrangig der Bewirtschaftung der landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücke. Zu diesem Zweck ist das Befahren mit Kfz zulässig. Das gleiche gilt für die Nutzung der Feldwege durch Anlieger.

Kfz im Sinne dieser Satzung sind alle Fahrzeuge nach § 1 (2) Straßenverkehrszulassungsordnung (Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Bahngleise gebunden zu sein).

II. Rechte zur Nutzung der Wege aufgrund anderer Vorschriften, insbesondere

zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben, bleiben von dieser Satzung unberührt. Des weiteren stehen die Wege der Benutzung durch Jagdpächter, bestätigte Jagdaufseher und Inhaber von ganzjährigen Jagderlaubnissen zu jagdlichen Zwecken offen.

- (III) Die Benutzung der Feldwege mit Kfz zu anderen als in Abs. (I) und (II) genannten Zwecken ist grundsätzlich verboten. Die Stadtverwaltung kann von diesem Verbot in begründeten Einzelfällen, z. B. zur Gewährleistung der Zufahrt zu nicht landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken, nach näherer Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften Ausnahmen zulassen (Ausnahmeerlaubnis).
- (IV) Die Benutzung der Feldwege durch Radverkehr und Fußgänger ist gestattet. Auf die Landwirtschaft ist Rücksicht zu nehmen

§ 3 Ausnahmeerlaubnis

- (I) Jede über die Zweckbestimmungen des § 2, Abs. (I) und (II) hinausgehende Nutzung der Feldwege ist nur nach vorheriger schriftlicher Erlaubnis zulässig. Die Erlaubnis-erteilung setzt einen Antrag voraus, der die folgenden Angaben enthält:
- Name und zustellfähige Anschrift des Antragstellers,
 - das amtliche Kennzeichen des oder der Kraftfahrzeuge, für das die Ausnahmeerlaubnis beantragt wird,
 - Angaben über Grund, Art und Umfang des beabsichtigten Befahrens,
 - insbesondere die genaue Angabe der Wegstrecke, die befahren werden soll, und den Zeitraum für den die Erlaubnis gelten soll und
 - bei Lastkraftwagen das zulässige Gesamtgewicht, die Fahrzeugbreite und -höhe.
- (II) Die Ausnahmeerlaubnis wird für das in ihr bezeichnete Kraftfahrzeug befristet und mit der Möglichkeit des Widerrufs erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Die Erlaubnis kann insbesondere unter der aufschiebenden Bedingung erteilt werden, dass etwaige, für die beantragte Nutzung notwendigen Maßnahmen am Wegekörper vor einer Nutzung durch den Antragsteller auf dessen Kosten durchgeführt werden. Die Ausnahmeerlaubnis kann weiterhin davon abhängig gemacht werden, dass sich der Antragsteller hinsichtlich der zu nutzenden Wegstrecke verpflichtet, die laufenden Unterhaltungskosten und die Verkehrs-

sicherungspflicht zu übernehmen und die Wiederherstellung des Weges nach Beendigung der Nutzungszeit auf seine Kosten vornimmt. Insoweit kann dem Antragsteller zusätzlich eine Sicherheitsleistung in angemessener Höhe abverlangt werden.

§ 4 Gebühren

Für die Erteilung der Ausnahmeerlaubnis nach § 3 dieser Satzung erhebt die Stadt Mainz eine Verwaltungsgebühr, die unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalles innerhalb eines Gebührenrahmens zwischen 10,- DM - 300,- DM festgesetzt werden kann. Die Gebühren werden aufgrund des Kommunalen Abgabengesetzes (KAB) vom 05.05.1986 (GVBL.S.103BS610 - 10) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 5 Benutzungsrichtlinien

(I) Es ist verboten,

1. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, dass Wege beschädigt werden,
2. beim Befahren oder dem Einsatz von Maschinen und Geräten, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigungen, Seitengräben, Querrinnen und sonstiges Zubehör zu beschädigen oder den Seitenrandstreifen anzugraben, auszu-pflügen oder abzufahren,
3. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und die Wege über das übliche Maß hinaus zu verunreinigen,
4. Fahrzeuge, Maschinen, Geräte, Dünger, Erde oder sonstige Stoffe auf den Wegen so abzustellen, zwischen zu lagern oder zu bewegen, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden,
5. Dünger, Erde oder sonstige Stoffe, länger als unbedingt notwendig, auf den Wegen zwischen zu lagern,
6. die Wegeentwässerung zu beeinträchtigen,
7. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen,
8. auf den Wegen Holz, Pflanzenreste oder Abfälle zu verbrennen.

Verbote und Einschränkungen, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, bleiben unberührt.

(II) Pflichten der Benutzer:

1. Die Benutzer haben Schäden an Wegen der Stadtverwaltung unverzüglich mitzuteilen.
2. Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung - sobald dies sinnvoll möglich ist - zu entfernen; andernfalls kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.
3. Wer einen befestigten Weg beschädigt, hat der Stadt die ihr bei der Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu ersetzen. Ausgenommen sind Schäden, die bei bestimmungsgemäßer Nutzung als üblicher Verschleiß eintreten. Die Stadt kann dem Schädiger unter Fristsetzung nachlassen, den Schaden selbst zu beseitigen.
4. Vorbehaltlich spezieller Regelungen durch Verkehrszeichen sind bei der Wegebenutzung Vorschriften der Straßenverkehrsordnung einzuhalten. Die Geschwindigkeit ist den örtlichen Verhältnissen anzupassen. Soweit vor Ort keine geringere Geschwindigkeit durch Verkehrszeichen vorgegeben ist, sind als Höchstgeschwindigkeit 40 km/h einzuhalten.
5. Beim Befahren der Wege ist die jeweils kürzeste Wegstrecke vom öffentlichen Straßennetz zu dem zu bewirtschaftenden Grundstück bzw. Fahrtziel zu wählen.
6. Bei der Wegebenutzung ist besonders auf Schonung und Erhaltung der Wegerandstreifen, die ein wichtiges ökologisches Vernetzungselement sind, zu achten.

§ 6**Pflichten der Angrenzer**

Die Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher und Bäume die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Abfälle und andere Gegenstände, insbesondere Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern und Besitzern der angrenzenden Grundstücke unverzüglich zu beseitigen.

§ 7**Ordnungswidrigkeiten**

(I) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 (3) GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Wege ohne Ausnahmeerlaubnis entgegen der Zweckbestimmung des § 2 benutzt,
2. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden befreit und diesen auf den Wegen über das übliche Maß hinaus liegen lässt,
3. beim Befahren oder dem Einsatz von Maschinen und Geräten, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigungen, Seitengräben, Querrinnen oder sonstiges Zubehör beschädigt oder den Seitenrandstreifen angräbt, auspflügt oder abfährt,
4. Fahrzeuge, Geräte oder Maschinen so benutzt oder transportiert, dass Wege beschädigt werden,
5. Fahrzeuge, Maschinen, Geräte, Dünger, Erde oder sonstige Stoffe auf den Wegen so abstellt, zwischenlagert oder bewegt und dadurch andere Benutzer gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert,
6. Dünger, Erde oder sonstige Stoffe länger als unbedingt notwendig auf den Wegen zwischenlagert,
7. die Wegeentwässerung beeinträchtigt,
8. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände schleift,
9. vorbehaltlich spezieller Regelungen durch Verkehrszeichen die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung und die maximal erlaubte Geschwindigkeit von 40 km/h nicht einhält,
10. als Eigentümer oder Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke nicht dafür sorgt, dass durch den Bewuchs, insbesondere von Hecken, Sträuchern und Bäumen, die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt werden.
11. als Eigentümer oder Besitzer Abfälle und andere Gegenstände, insbesondere Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, nicht unverzüglich beseitigt.

(II) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 24 (5) GemO genannten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

(III) Die Absätze (I) und (II) sind nicht anzuwenden, soweit ein Verstoß gegen diese Satzung nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.06.1998 in Kraft.

Anlage

Karte gem. § 1

Mainz, 08.05.1998

Stadtverwaltung

gez.: Beutel

Oberbürgermeister

32.70

